



## Botschaft

Datum 25. März 2014

### **Teilrevision des Einbürgerungsreglements vom 22. September 2010**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement) wurde per 22. September 2010 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Die dreijährige Arbeit in der Einbürgerungskommission zeigt, dass verschiedene Anpassungen an die Praxis vorgenommen werden sollten. Die Einbürgerungskommission (EBK) schlägt Ihnen die folgenden Änderungen vor:

Zu Art. 3

Aufgrund des bestehenden Art. 23 Abs. 2 wird die EBK erst nach erfolgter erleichteter Einbürgerung auf die entsprechenden Personen aufmerksam gemacht. Die Erhebung eines Rechtsmittels dagegen ist zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr möglich. Einzelne Einbürgerungsbehörden (z.B. die Einbürgerungskommission Romanshorn) führen zwar eine eigenständige Kontrolle durch und ergreifen bisweilen auch Rechtsmittel gegen beabsichtigte erleichterte Einbürgerungen, dies ist aber mit einem erhöhten Aufwand und vor allem mit anderen Verfahrensabläufen verbunden. Wünscht der Gemeinderat, dass die Kontrolle der erleichterten Einbürgerung (auch) durch die Einbürgerungskommission vorgenommen würde, so wären daher die entsprechenden Verfahrensabläufe im Reglement zu skizzieren und auch zu beachten, dass dies erhöhte Kosten mit sich bringen würde.

Da aber die Kontrollfunktion der erleichterten Einbürgerung durch das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen durchgeführt werden kann, muss die EBK die im Reglement umschriebene Kontrollfunktion gar nicht zwingend wahrnehmen und beantragt deshalb die Streichung dieses Artikels.

Zu Art. 7.2 / 12.2. 13.2. / 13.3

Die EBK hat eine Geschäftsordnung erstellt, sich Richtlinien gegeben, einen Grundkenntnistest geschaffen, einen Fragenkatalog für die Befragung aufgestellt und führt eine Sammlung bedeutsamer eigener Entscheide. Da all diese Unterlagen naturgemäss von Zeit zu Zeit Veränderungen erfahren, hat sie darauf verzichtet, ein eigentliches – und schnell wieder veraltetes – „Handbuch“ herauszugeben. Der Begriff Handbuch ist daher nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich um eine Geschäftsordnung, in der die Verfahren geregelt sind, die Anwendung des Reglements umschrieben ist und die eine Liste besonderer Fälle enthält. Diese Geschäftsordnung soll für jedermann einsehbar sein. Die Einschränkung des Einsichtsrechts auf den Gemeinderat ist aufzuheben. In den angegebenen Artikeln soll daher der Begriff „Handbuch“ durch den Begriff „Geschäftsordnung“ ersetzt werden.

Zu Art. 10 Abs. 3e

Bei der umschriebenen Aufgabe des Bürgerrechtsdiensts handelt es sich um eine Aufgabe, die - nebst anderen - in der Geschäftsordnung erwähnt werden soll.

Zu Art. 11 Abs. 2 und 3

Als Folge der Aufhebung von Art. 3 muss Absatz 2 angepasst werden. Absatz 3 sollte offener formuliert werden, um künftige Änderungen in kantonalen Erlassen zu integrieren.

Zu Art. 15 Abs. 1 lit. d

Der Grundkenntnistest als solcher ist im aktuellen Einbürgerungsreglement nicht erwähnt. Die Einbürgerungskommission schlägt die Aufnahme vor. Details darüber werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu Art. 15 Abs. 2

Die Aufnahme dieses Artikels gibt die Möglichkeit, mit einer persönlichen Anstrengung ein vorerst knapp verpasstes Erfordernis letztlich zu erreichen. Bewusst wird die Zeit auf ein Jahr beschränkt. Bedingung für die Anwendung dieses Artikels ist das strikte Erfüllen aller andern Voraussetzungen.

Zu Art. 16 Abs. 1b

Eine klare Definition für die zu wartende Zeit nach Eintreten der Rechtskraft ist wünschenswert. Die vorgeschlagene Grösse (die vom Gericht festgesetzte Probezeit mal zwei) richtet sich nach der damaligen Praxis des Stadtrats, als dieser noch im Rahmen der Vernehmlassung über die Einbürgerungsgesuche entschied und der heutigen Praxis der EBK.

Zu Art. 16 Abs. 4:

Die Ergänzung in Abs. 4 bezieht sich auf Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c. Ohne diese Ergänzung müssten laufende Strafverfahren in Übertretungssachen immer berücksichtigt werden, was weder der Praxis der EBK noch der des Bundesgerichts entspricht und auch nicht sachgerecht wäre.

Zu Art. 17 Abs. 3:

Dieser Absatz regelt lediglich die Härtefälle im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit. Mit der Annahme von Art. 18a Abs. 1 ist die Einbürgerungskommission angehalten, situationsbedingt über Beeinträchtigungen der Gesuchsteller in Bezug auf alle Einbürgerungsvoraussetzungen zu entscheiden. Dies entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dieser Absatz kann demnach aufgehoben werden.

Zu Art. 18 Abs. 1

Die Änderung bewirkt eine Erhöhung der verlangten Sprachfähigkeit auf ein Niveau, das in vielen Kantonen und auch im Kanton Thurgau verbreitet ist. Bei der vorgeschlagenen Anpassung der Sprachniveaus wird zwischen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen differenziert, was heute ebenfalls üblich ist. Dabei soll die Mündlichkeit strenger bewertet werden als bis anhin und stärker gewichtet werden als die Schriftlichkeit. Das aktuelle Reglement verlangt zudem nur das Erreichen eines Durchschnittswerts aus der mündlichen und schriftlichen Prüfung. Somit haben Personen Anspruch auf Einbürgerung, welche zum Beispiel schriftlich klar ungenügend sind, aber diesen Mangel durch einen guten Wert im mündlichen Bereich wettmachen können. In Zukunft sollen die Bewerber sowohl mündlich wie auch schriftlich ein gewisses sprachliches Mindestniveau erreichen müssen.

Zu Art. 18 Abs. 2 lit. a:

Mit diesem Vermerk werden Bürgerrechtsbewerber mit deutscher Muttersprache vom Ablegen einer Sprachprüfung befreit.

Zu Art. 18 Abs. 2 lit. b:

Mit dem Begriff Sekundarstufe II sind die im Anschluss an die obligatorische Schulzeit vollzeitlich besuchten Schulen sowie die Berufsschulen gemeint.

Zu Art. 18 Abs. 2 lit. c:

Bei diesem Zusatz handelt es sich um eine Präzisierung des aktuellen Artikels 18 Abs. 1 lit. b.

Zu Art. 18 Abs. 3:

Auch dieser Zusatz ist eine Präzisierung eines aktuellen Artikels, nämlich von 18 Abs. 1 lit. c.

Zu Art. 18 Abs. 4

Analog zu Art. 15 Abs. 2 kann das knappe Nichterreichen der verlangten Sprachkompetenz mit einer persönlichen Anstrengung nachgeholt werden. Bewusst wird die Zeit auf ein Jahr beschränkt. Bedingung für die Anwendung dieses Artikels ist das strikte Erfüllen aller andern Voraussetzungen.

Zu Art. 18a

Einbürgerungswillige, die in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten beeinträchtigt sind, können den verlangten Grad an Integration (z.B. angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache, Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse) oft nicht erreichen, weil sie beim Erwerb der entsprechenden Fähigkeiten eingeschränkt sind. Im Sinne der Nicht-Diskriminierung und im Einklang mit der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung empfiehlt die Einbürgerungskommission die Aufnahme dieses neuen Artikels mit der Marginalie "Ausnahmen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen".

Zu Art. 22 Abs. 3

Absatz 3 sollte offener formuliert werden, um künftige Änderungen in kantonalen Erlassen zu integrieren.

Zu Art. 23:

Als Folge der Aufhebung von Art. 3 kann dieser Artikel mit den Absätzen 1 und 2 ebenfalls aufgehoben werden.

Zu Art. 25:

In diesem Artikel fehlte bislang eine Angabe, was publiziert werden soll. Mit einer präziseren Formulierung soll dem abgeholfen werden. Die EBK schlägt unter Berücksichtigung des Datenschutzes vor, die mit der neuen Formulierung vorgeschlagenen Informationen zu den Bürgerrechtsbewerbern bekanntzugeben.

Aufgrund der Ausführungen stellt Ihnen die Einbürgerungskommission den folgenden

**Antrag:**

Das Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement) vom 22. September 2010 wird gemäss den Vorschlägen der Einbürgerungskommission revidiert.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderats mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragsstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 25. März 2014

NAMENS DER EINBÜRGERUNGSKOMMISSION  
Der Präsident                      Der Leiter Bürgerrechtsdienst

Beilage:

- Einbürgerungsreglement mit beantragten Änderungen (kursiv gedruckt)
- Synopse

**R E G L E M E N T**  
**ÜBER DEN ERWERB DES BÜRGERRECHTS**  
**DER POLITISCHEN GEMEINDE FRAUENFELD**  
(EINBÜRGERUNGSREGLEMENT)

vom

22. September 2010

**REGLEMENT**  
**ÜBER DEN ERWERB DES BÜRGERRECHTS**  
**DER POLITISCHEN GEMEINDE FRAUENFELD**  
(EINBÜRGERUNGSREGLEMENT)

vom

22. September 2010

(mit Änderungen vom 20. August 2014)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1 Rechtsgrundlage

### **II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION**

Art. 2 Aufgabe

Art. 3 Erleichterte Einbürgerung

Art. 4 Wahlgremium

Art. 5 Anzahl Mitglieder

Art. 6 Kammernbildung

Art. 7 Organisation

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze

Art. 9 Unterschrift für die Einbürgerungskommission

Art. 10 Bürgerrechtsdienst

### **III. ABLAUF DES VERFAHRENS**

Art. 11 Auskunft/Gesuche

Art. 12 Vorprüfung

Art. 13 Hauptverfahren

Art. 14 Bewilligung

Art. 15 Integration

Art. 16 Beachtung der Rechtsordnung

Art. 17 ausreichende Existenzgrundlage

Art. 18 Sprachkompetenz

Art. 19 Entscheide

Art. 20 Nachverfahren

Art. 21 Rechtliches Gehör

Art. 22 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Art. 23 Erleichterte Einbürgerung

Art. 24 Protokolle

*Art. 18a*

*Ausnahmen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen*

Art. 25 Publikation

Art. 26 Information

#### **IV. GEBÜHREN**

Art. 27 Gebühren

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 28 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen



Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. q der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Einbürgerungsreglement.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1

Rechtsgrundlage

Der Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau vom 14. August 1991.

## **II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION**

Art. 2

Aufgabe

Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 45a der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Frauenfeld zuständig.

Art. 3

Erleichterte  
Einbürgerung

Für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes nimmt sie die Kontrollfunktion wahr.

Art. 3<sup>1</sup>

*aufgehoben*

Art. 4

Wahlgremium

Die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch den Gemeinderat gewählt.

	Art. 5	
Anzahl Mitglieder	Die Einbürgerungskommission besteht aus 13 Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.	
	Art. 6	
Kammernbildung	Die Einbürgerungskommission kann sich für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen in zwei gleichberechtigte Kammern mit eigener Entscheidungsbefugnis aufteilen, wobei das Kommissionspräsidium in beiden Kammern den Vorsitz hat.	
	Art. 7	Art. 7 <sup>1</sup>
Organisation	1 Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst.	
	2 Sie regelt Geschäftsablauf und Grundsatzfragen in einem internen Handbuch, das für alle Gemeinderatsmitglieder einsehbar ist.	Sie regelt <i>den Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung</i> .
	Art. 8	
Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze	1 Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ihrer Mitglieder anwesend sind.	
	2 Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.	
	3 Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	
	4 Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.	

Art. 9

Unterschrift für die  
Einbürgerungskommission

Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Leitung Bürgerrechtsdienst abgegeben.

Art. 10

Bürgerrechtsdienst

- 1 Der Einbürgerungskommission gehört die Leitung Bürgerrechtsdienst mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.
- 2 Die Leitung Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Bürgerrechtswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission. Sie ist bei der Stadt angestellt und untersteht administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung.
- 3 Zu ihren Aufgaben gehört:
  - a) Die Korrespondenz mit den Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern;
  - b) Allgemeine Korrespondenz im Einbürgerungswesen;
  - c) Einladen der Kommissionsmitglieder und Erstellen der Traktandenliste in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium;
  - d) Protokollführung bei den Anhörungen und bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission und der Kammern;
  - e) Nachführung des Handbuchs.

Art. 10<sup>1</sup>

e aufgehoben

**III. ABLAUF DES VERFAHRENS**

Art. 11

Auskunft/Gesuche

- 1 Der Bürgerrechtsdienst erteilt allgemeine Auskünfte und erläutert die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

Art 11

- |   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| 2 | Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind direkt beim Kanton einzureichen. Vorbehalten bleiben Artikel 22 und 23.   | 2 | Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind direkt beim Kanton einzureichen. <i>Vorbehalten bleibt Artikel 22.</i> |
| 3 | Über die beizulegenden Unterlagen gibt die Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 Auskunft. | 3 | Über die beizulegenden Unterlagen <i>geben die kantonalen Erlasse</i> Auskunft.                                   |

Art. 12

Art. 12 <sup>1</sup>

Vorprüfung

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Dem Bürgerrechtsdienst obliegen im Rahmen der Vorprüfung die folgenden Aufgaben:  |
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfen der Kriterien wie Wohnsitzdauer, Beachten der Rechtsordnung und Existenzgrundlage;</li> <li>b) Prüfen der Gesuchsdossiers auf Vollständigkeit;</li> <li>c) Besorgen von weiteren Informationen;</li> <li>d) Erstellen eines Berichts zuhanden der Einbürgerungskommission, respektive der zuständigen Kammer.</li> </ul> |

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 2 | Einzelheiten regelt das Handbuch. |
|---|-----------------------------------|

- |   |   |
|---|---|
| 2 | Einzelheiten regelt <i>die Geschäftsordnung</i> . |
|---|---|

Art. 13

Hauptverfahren

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Im Rahmen des Hauptverfahrens haben die Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerber zur persönlichen Vorstellung und Befragung vor der Einbürgerungskommission oder der Kammer zu erscheinen. |
|---|---|

- 2 Die Einbürgerungskommission oder die Kammer stützen sich bei ihrer Beurteilung auf die Kriterien des Bürgerrechtsgesetzes, des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau sowie auf die Kriterien dieses Reglements und regelt deren Anwendung im Handbuch.
- 3 Die Einbürgerungskommission oder die zuständige Kammer haben die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten dazu regelt das Handbuch.

Art. 14

Bewilligung

- 1 Ein Gesuch wird bewilligt, wenn die Wohnsitzdauer nach den kantonalen Rechtsgrundlagen und die Voraussetzungen nach den Art. 15 bis 18 erfüllt sind.
- 2 Einer Einbürgerung wird nur unter Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestimmt.

Art. 15

Integration

- 1 Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie
  - a) in die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist;
  - b) mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;
  - c) über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;
  - d) über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt;
  - e) die verfassungsmässigen Grundrechte akzeptiert.

Die Einbürgerungskommission oder die Kammer stützen sich bei ihrer Beurteilung auf die Kriterien des Bürgerrechtsgesetzes, des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau sowie auf die Kriterien dieses Reglements und regelt deren Anwendung *in der Geschäftsordnung*.

Die Einbürgerungskommission oder die zuständige Kammer haben die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten dazu regelt *die Geschäftsordnung*.

Art. 15<sup>1</sup>

- d) über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt *und darüber einen entsprechenden Grundkenntnistest besteht;*

- 2 *Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt, kann das Gesuch während höchstens einem Jahr sistiert werden, wenn sich die gesuchstellende Person die nötigen Kenntnisse aneignet und die Prüfung besteht. Andernfalls wird das Gesuch abgewiesen.*

Art. 16

Art. 16<sup>1</sup>

Beachtung der Rechts-  
ordnung

1 Bei Erwachsenen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:

- a) bei unbedingten Strafen keine Einträge im schweizerischen Strafregister vorhanden sind;
- b) bei bedingten Strafen zwei bis zehn Jahre seit dem rechtskräftigen Urteil abgelaufen sind;
- c) kein Strafverfahren hängig ist.

- b) bei bedingten Strafen *in der Regel die doppelte Probezeitlänge* seit dem rechtskräftigen Urteil abgelaufen ist;

2 Bei Jugendlichen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:

- a) sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind;
- b) sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind;
- c) kein Strafverfahren hängig ist.

3 Im Falle einer Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug beginnt der Fristenlauf nach Abs. 2 mit der Entlassung, in den übrigen Fällen mit der Verurteilung.

- 4 *Übertretungen sind in der Regel für den Entscheid nicht relevant.*

Art. 17

Art 17<sup>1</sup>

ausreichende  
Existenzgrundlage

1 Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn:

- a) die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind;
- b) die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichen des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat;
- c) die gesuchstellende Person bezogene Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz zurückbezahlt hat;
- d) das Betreibungsregister für die letzten drei Jahre vor Einreichen des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist von
  - 1. Verlustscheinen
  - 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
  - 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien
- e) keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.

2 Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf

- a) Leistungen der Sozialversicherungen,
- b) Unterhaltsleistungen gemäss ZGB;
- c) Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

3 In Härtefällen kann die Einbürgerungskommission Ausnahmen bewilligen. 3 *aufgehoben*

Art. 18

Art. 18<sup>1</sup>

**Sprachkompetenz**

1 Der Nachweis der Deutschkenntnisse wird in der Regel erbracht durch

1 *Die gesuchstellende Person muss über deutsche Sprachkenntnisse auf den nachfolgenden Niveaustufen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen:*

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einen Ausbildungsnachweis;</li> <li>b) ein Sprachdiplom;</li> <li>c) eine Sprachprüfung.</li> </ul>                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>im mündlichen Ausdruck (Hören und Sprechen) die Niveaustufe B1;</i></li> <li>b) <i>im schriftlichen Ausdruck (Schreiben und Lesen) die Niveaustufe A2;</i></li> </ul>  |
| <p>2 Der Ausbildungsnachweis ist in der Regel durch den Besuch von mindestens fünf Jahren Unterricht in deutscher Sprache auf Primar- oder Sekundarstufe gegeben.</p>               | <p>2 <i>Die gesuchstellende Person legt im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens eine Sprachprüfung ab. Davon befreit sind Personen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>deren Muttersprache deutsch ist,</i></li> <li>b) <i>die in der Schweiz in der Regel während fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht haben,</i></li> <li>c) <i>die über ein anerkanntes Sprachdiplom oder ein Ausbildungszeugnis verfügen, das deutsche Sprachkenntnisse gemäss den Anforderungen von Abs. 1 ausweist.</i></li> </ul> |
| <p>3 Die Sprachprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnittswert aus der mündlichen und der schriftlichen Prüfung bei Niveau A2 des europäischen Sprachenportfolios liegt.</p> | <p>3 <i>Die Sprachprüfung muss anerkannten Qualitätskriterien genügen und ist von Fachleuten durchzuführen.</i></p> <p>4 <i>Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt, kann das Gesuch während höchstens einem Jahr sistiert werden, wenn die gesuchstellende Person einen Sprachkurs besucht und die Sprachprüfung besteht. Andernfalls wird das Gesuch abgewiesen.</i></p>   |
| <p>4 Das Nähere regelt die Einbürgerungskommission im Handbuch.</p>   | <p>5 Das Nähere regelt die Einbürgerungskommission <i>in der Geschäftsordnung.</i></p>  |

Art. 18a

**Ausnahmen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen**

*Kann eine gesuchstellende Person die Kriterien der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Krankheit nicht erfüllen, ist ihrer Situation angemessen Rechnung zu tragen.*



Art. 19

- Entscheide
- 1 Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen.
  - 2 Positive Entscheide über Einbürgerungsgesuche werden gestützt auf Paragraph 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz ohne Begründung ausgefertigt.
  - 3 Ablehnende Entscheide sind im Sinne von Paragraph 18 Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Begründung auszufertigen.

Art. 20

- Nachverfahren
- 1 Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung prüft der Bürgerrechtsdienst die Aktualität der vorhandenen Daten.
  - 2 Die Einbürgerungskommission, respektive die zuständige Kammer, fasst den definitiven Entscheid im Rahmen des Nachverfahrens.
  - 3 Erfolgte die Zustimmung im Hauptverfahren im Kammersystem, hat der Entscheid im Nachverfahren durch die gleiche Kammer zu erfolgen.
  - 4 Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen.

Art. 21

- Rechtliches Gehör
- Beabsichtigt die Kommission oder eine Kammer die Ablehnung eines Gesuchs im Nachverfahren, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über den beabsichtigten Entscheid und die Gründe schriftlich orientiert. Dabei wird eine Frist für eine Stellungnahme und zum Einreichen allfälliger ergänzender Unterlagen angesetzt.

Art. 22

Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

- 1 In Frauenfeld wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Frauenfeld bewerben, reichen bei der Einbürgerungskommission ein schriftliches Aufnahmegesuch ein.
- 2 Die Einbürgerungskommission oder eine Kammer prüfen das Gesuch im Rahmen des Nachverfahrens.
- 3 Über die beizulegenden Unterlagen gibt die Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 Auskunft.

Über die beizulegenden Unterlagen *geben die kantonalen Erlasse* Auskunft.

Art. 23

Erleichterte Einbürgerung

- 1 Gesuche um erleichterte Einbürgerung sind direkt beim Bund einzureichen.
- 2 Die Einwohnerdienste haben die Einbürgerungskommission über erfolgte Einbürgerungen nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes zu informieren.

Art. 23<sup>1</sup>

*aufgehoben*

*aufgehoben*

Art. 24

Protokolle

- 1 Über die Sitzungen und Verhandlungen der Einbürgerungskommission, respektive der Kammern, ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 2 Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.

Art. 25

Publikation

Zustimmende Entscheide über Aufnahmen ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Frauenfeld werden im Internet publiziert.

Art. 25 <sup>1</sup>

*Die Einbürgerungskommission gibt bei der Veröffentlichung der Beschlüsse über Einbürgerungen folgende Personendaten der gesuchstellenden Personen bekannt:*

- a) Name und Vorname;*
- b) Geschlecht;*
- c) Staatsangehörigkeit;*
- d) Geburtsdatum.*

- 2 Auf der Webseite der Stadt veröffentlichte Personendaten der gesuchstellenden Person sind spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung zu entfernen.*

Art. 26

Information

Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission wird im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Frauenfeld informiert.

#### **IV. GEBÜHREN**

Art. 27

Gebühren

- 1 Der Stadtrat regelt im Gebührentarif Vorschuss und kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.
- 2 Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Art. 28<sup>1</sup>

Inkraftsetzung und  
Übergangsbestimmun-  
gen

- 1 Dieses Reglement wurde am 22. September 2010 vom Gemeinderat genehmigt.
- 2 Es tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt rückwirkend für alle noch hängigen Einbürgerungsgesuche.
- 3 Bürgerrechtsgesuche, für die eine stadträtliche Zustimmung zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vorliegt, werden durch die Einbürgerungskommission im Rahmen des Nachverfahrens behandelt.

2 *aufgehoben*

- 4 Für Gesuche, die vor dem . . . . . beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen eingegangen sind, gelten die Bestimmungen in der Fassung vom 22. September 2010.

Frauenfeld, 22. September 2010

Frauenfeld, 22. September 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD  
Der Präsident                      Die Sekretärin

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD  
Der Präsident                      Die Sekretärin

Lisa Landert                      Jost Kuoni

Lisa Landert                      Jost Kuoni

1) Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. . . . . . vom 20. August 2014 in Kraft gesetzt auf . . . . .